

ZH_OBERGERICHT UB180182 vom 31. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UB180182

FR: ZH_OBERGERICHT UB180182 du 31 décembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UB180182 del 31 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Gegen den Beschwerdegegner A. _____ läuft derzeit eine Strafuntersuchung wegen Raubes etc. Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Winterthur ordnete mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 Untersuchungshaft an (Urk. 5/20/11). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2018 wies das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich daraufhin ein Haftentlassungsgesuch des Beschwerdegegners vom 7. Dezember 2018 ab, wobei es die Untersuchungshaft bis zum 15. Januar 2019 befristete (Urk. 3). Dagegen reichte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Beschwerdeführerin; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 20. Dezember 2018 Beschwerde ein mit dem Antrag, die Befristung der Haft bis zum 15. Januar 2019 sei aufzuheben (Urk. 2).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft beurteilt die angeordnete Haftdauer folglich als zu kurz. In einem solchen Fall hat sie die Möglichkeit, beim Zwangsmassnahmengericht nach Art. 227 StPO ein Haftverlängerungsgesuch zu stellen. Solange das Zwangsmassnahmengericht die Haftverlängerung nicht abgelehnt hat, erleidet die Staatsanwaltschaft keinen endgültigen Rechtsnachteil, jedenfalls wenn sie noch vor Ablauf der angeordneten Untersuchungshaft einen Antrag auf Haftverlängerung beim Zwangsmassnahmengericht stellen kann. Dies steht hier ausser Frage. Ebenso erwächst die vorinstanzliche Begründung für die verkürzt angeordnete Untersuchungshaft nicht in materielle Rechtskraft. Die Staatsanwaltschaft und auf Antrag derselben das Zwangsmassnahmengericht müssen vielmehr die möglichen Haftgründe vor dem Ablauf der angeordneten Haftdauer aufgrund der dann-zumaligen Situation ohne Bindung an den früheren Entscheid neu prüfen, wobei auch neue Aspekte ins Gewicht fallen können bzw. einbezogen werden müssen. Vorliegend ist beispielsweise noch unklar, ob die Gemeinde Seuzach die Kosten für den beabsichtigten privaten Schulbesuch des Beschwerdegegners übernimmt (vgl. Urk. 13/1). Gründe, weshalb die Staatsanwaltschaft bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen endgültigen Rechtsnachteil erleiden soll, sind demnach nicht ersichtlich und werden von der Staatsanwaltschaft auch nicht weiter geltend gemacht.

- 3 -

E. 3

Insgesamt fehlt es der Staatsanwaltschaft somit mangels endgültigem Rechtsnachteil an einem aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresse. Wie in Rechtsprechung und Lehre festgehalten, ist die Staatsanwaltschaft demgemäss nicht legitimiert, die ihrer Ansicht nach zu kurze Anordnung der Haft anzufechten (Urteil des Bundesgerichts 1B_210/2013 vom 14. Juni 2013; HUG/SCHIEDEGGER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 222 N 9d; Beschluss

der hiesigen Kam- mer UB180071 vom 15. Juni 2018 E. II.4). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Dieser Entscheid gründet auf der Beurteilung einer reinen Rechtsfrage nach der Parömie "iura novit curia". Ebenfalls zwingt das Beschleunigungsgebot angesichts der Inhaftierung des Beschwerdegegners auf eine beförderliche Be- handlung. Auf eine Fristansetzung betreffend Vernehmlassung zur Beschwerde- antwort (inkl. Beilagen) des Beschwerdegegners vom 28. Dezember 2018 (Urk. 11-13) ist daher zu verzichten, zumal sich diese nicht zur hier in Frage ste- henden Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft äussert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_714/2018 vom 14. August 2018 E. 5). Zuzufolge Abwesenheit einer Richterin ergeht dieser Entscheid ferner nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens (einge- schlossen die Kosten der amtlichen Verteidigung für diesen Verfahrensabschnitt) auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 423 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre im Beschwerdever- fahren getätigten Aufwendungen wird durch die das Verfahren abschliessende Behörde festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.